
S 8 KR 165/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	abhängig, Auftrag, Baugewerbe, Eingliederung, selbständig, versicherungspflichtige Beschäftigung, Weisungsgebundenheit, Werkvertrag, Selbst wenn Auftraggeber und Auftragnehmer übereinstimmend von einer Tätigkeit „auf Werksvertragsbasis“ ausgehen und diese als selbständige ausgestalten, ist sozialversicherungsrechtlich von einer abhängigen Beschäftigung auszugehen, wenn sich aus den vertraglichen Vereinbarungen und den Gesamtumständen nicht erkennen lässt, welches Werk der Auftragnehmer schuldet. So liegt auch im Baugewerbe beim Einsatz eines Subunternehmers eine abhängige Beschäftigung vor, wenn innerhalb eines Gewerks oder eines gesondert ausgeschriebenen Auftrags kein abtrennbarer Unterauftrag identifiziert werden kann, der Gegenstand einer gesonderten werkvertraglichen Vereinbarung sein könnte, dem Subunternehmer also kein konkret zu erbringendes Werk zugeordnet werden kann.
Leitsätze	
Normenkette	§ 7 Abs. 1 SGB IV , § 7a Abs. 1 SGB IV
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 8 KR 165/15
Datum	30.08.2016

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 1 KR 327/16
13.08.2021

3. Instanz

Datum

-

Â
Â
Â

Â
Â

Â

Â

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 30. August 2016 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

2. AuÃgerichtliche Kosten sind im Verfahren nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten im Statusfeststellungsverfahren nach [Â§ 7a](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), ob der KlÃ¤ger zu 2 (im Folgenden: KlÃ¤ger) in seiner TÃ¤tigkeit bei der damaligen Firma ZÃ¼. â Einbau genormter Baufertigteile, der RechtsvorgÃ¤ngerin der KlÃ¤gerin zu 1 (im Folgenden: KlÃ¤gerin), abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt war.

Â

Der KlÃ¤ger beantragte am 17.09.2013 bei der Beklagten die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit âMontage von Baufertigteilen/ÂStahlÂbauâ bei der KlÃ¤gerin. Hierzu legte er die Gewerbe-Ummeldung vom 27.05.2013 vor sowie den Bewilligungsbescheid des Jobcenter Aâ. vom 12.07.2013, mit dem ihm fÃ¼r die Aufnahme seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit Einstiegsgeld gemÃ¤Ã [Â§ 16b](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) bewilligt wurde. Im Formularfragebogen erklÃ¤rte der KlÃ¤ger u.a., er habe zurzeit keine weiteren Auftraggeber (âje Anfrage sowie Nachfrageâ). Auf Nachfrage der Beklagten gab er an, er sei Kleinunternehmer ohne Angestellte und organisiere seine AuftrÃ¤ge eigenstÃ¤ndig. Er setze eigenes Kapital ein in Form von Materialeinkauf z.B. zum Malern und Laminatverlegen. FÃ¼r Abbruch/Entkernung wÃ¼rden je nach GrÃÃe Maschinen bereitgestellt; kleinere Maschinen und

Werkzeug gehörten zu seinem Bestand. Er bekomme die Aufträge von seinen Auftraggebern, die er persönlich und selbständig ausführe. Die Arbeiten würden von den Auftraggebern abgenommen; die Arbeitszeiten seien von ihm selbst freige wählt, aber abhängig von den Auftraggebern. Er trete als eigenständige Person auf und habe eigene Firmenkleidung.

Ä

Die Klägerin gab u.a. an, der Kläger sei ein Subunternehmer und habe einen mündlichen Vertrag abgeschlossen. Er erhalte Vorschläge für Arbeiten, die die Klägerin benötige, und führe sie nach Bedarf aus. Er führe Montage und Reparatur von Fenstern und Türen auf ihren Baustellen in und außerhalb von A. aus, wobei er die Baustellen selbständig erreiche. Er setze eigenes Kapital und eigene Kleinwerkzeuge ein; Spezialmittel/-geräte und Großgeräte würden bereitgestellt. Er werde in die Baustellen eingewiesen und mache die Arbeiten selbständig durchführen. Es gebe eine Abnahme durch die Mitarbeiter der Klägerin oder durch deren Auftraggeber. Zurzeit arbeite er ca. 20 Tage für die Klägerin. Bei Verhinderung informiere er die Geschäftsleitung; ihm obliege die freie Wahl einer Ersatzkraft, aber bei übernommenen Aufträgen seien diese termingerecht auszuführen. Teilweise erfolge eine Zusammenarbeit mit Festangestellten oder mit anderen Subunternehmern, wenn die Arbeiten zwei Personen erforderten. Er werde als Nachunternehmer vorgestellt, bei kleineren Reparaturarbeiten auch als Mitarbeiter, er erhalte aber keine Firmenkleidung. Die Klägerin überreichte Rechnungen (Nr. 21/30/13) einschließlich der entsprechenden Stundenaufstellungen des Klägers für die Zeit vom 09.09.2013 bis 02.12.2013 einschließlich eines Leistungsnachweises vom 13.09.2013 für einen Auftrag in A., den der Kläger als Monteur der Klägerin unterschrieben hatte. Daraus ergeben sich Einsatzzeiten von regelmäßig mindestens neun Stunden täglich sowie ein Stundenlohn von 14,00 EUR.

Ä

Im Rahmen der Anhörung zur beabsichtigten Entscheidung der Beklagten gab der Kläger u.a. an, das Gewerbe laufe seit 03.06.2013, er schreibe eigene Angebote und versuche, einzelne Aufträge zu bekommen. Zur Schlechtwetterperiode sei er froh gewesen, im Auftrag bei der Klägerin zu stehen. Der pauschale Stundenlohn sei mündlich nach Werkvertragsrecht vereinbart. Er habe eine Betriebshaftpflicht, eine Freistellungsbescheinigung und zahle seine Pflege- und Krankenversicherung selbst. Die Klägerin gab an, die Leistungserbringung sei immer persönlich, wenn der Unternehmer keine Angestellten habe. Es sei üblich, pauschale Stundenlöhne zu vereinbaren. Lediglich Sonderarbeitsmittel würden zur Verfügung gestellt und die Abnahme sei nach VOB bzw. BGB erforderlich. Die Tätigkeit des Klägers sei hauptsächlich auf ein Bauvorhaben beschränkt gewesen, das sich über neun Monate erstreckt habe. Der Kläger habe noch andere Auftraggeber.

Ä

Mit Bescheiden vom 16.05.2014 stellte die Beklagte gegenüber den Klägern fest, dass die Tätigkeit des Klägers in der Zeit vom 09.09.-13.09.2013, 16.09.-20.09.2013, 23.09.-02.10.2013, 14.10.-26.10.2013, 28.10.-30.10.2013, 04.11.-08.11.2013, 11.11.-22.11.2013 und 09.12.-12.12.2013 bei der Klägerin im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werde und dass Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestanden habe. Die Versicherungspflicht beginne am 09.09.2013. Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis seien u.a., dass der Tätigkeitsort vorgegeben werde, die persönliche Leistungserbringung, ein fester Stundenlohn, Zusammenarbeit mit weiteren Mitarbeitern des Auftraggebers, Arbeitsmittel würden gestellt und die ausgeführte Arbeit würde abgenommen.

Ä

Mit Widerspruchsschreiben vom 04.06.2014 machte die Klägerin geltend, der Kläger habe 2013 andere Arbeitgeber gehabt und mit diesen mehr als 50 % seines Umsatzes erzielt. Er arbeite nicht mehr für die Klägerin. Der Kläger trug zur Widerspruchsbegründung vor, er setze seine Arbeitskraft für den Auftraggeber ein und trage das Insolvenzrisiko genauso wie das Risiko, bei eigenem Ausfall keine Zahlung zu erhalten. Gerade während der Aufbauphase eines Unternehmens sei es nicht unüblich, dass noch keine große Anzahl von Auftraggebern vorhanden sei. Anforderungsgemäß wurden die Rechnungen für andere Auftraggeber übersandt (Nr. 1 vom 20/13). Die Widersprüche der Kläger war erfolglos (Widerspruchsbescheide vom 27.04.2015).

Ä

Am 22.05.2015 bzw. am 29.05.2015 (S 8 KR 171/15) haben die Kläger dagegen beim Sozialgericht Leipzig Klage erhoben.

Ä

Die Klägerin hat u.a. vorgetragen, sie sei als Fachunternehmen im Bereich Lieferung und Montage von hochwertigen Lösungen für Fassaden und Gebäudehüllen sowie Sicherheitstechnik tätig. Sie beschäftige im Durchschnitt etwa zehn Mitarbeiter und Auszubildende. Für Auftragsspitzen oder Ausfälle würden regelmäßig Subunternehmer beschäftigt. Werkverträge würden dabei grundsätzlich auf Ruf und der Basis von Stundenverrechnungssätzen geschlossen. Die vereinbarten 14,00 EUR lägen oberhalb der damals geltenden tariflichen und marktüblichen Stundensätze für Mitarbeiter. Aufgrund der durch die Auftraggeber der Klägerin vorgegebenen Rahmenterminpläne für die jeweiligen Vorhaben sei es erforderlich, dass sich die Subunternehmer in das Baustellenregime und die vorgegebenen zeitlichen Zwänge einordneten. Das Leistungsbestimmungsrecht der Klägerin gegenüber dem Kläger werde von der Beklagten verkannt, denn es entspreche den üblichen Abläufen im Baugewerbe und ein umfassendes Direktionsrecht sei damit nicht begründet. So habe der Kläger Mehrkosten und Überstunden geltend machen

kÄ¶nnen. Die Verschiedenheit und der Umfang der zeitlichen Anwesenheit des KlÄ¶gers ergebe sich aus den Stundenaufstellungen. Der KlÄ¶ger hat sein bisheriges Vorbringen wiederholt. Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten.

Ä

Mit Beschluss vom 16.11.2015 hat das Sozialgericht die Verfahren der KlÄ¶ger zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und mit Beschluss vom 30.08.2016 die zustÄ¶ndige Kranken- und Pflegekasse sowie die Bundesagentur fÄ¶r Arbeit beigeladen.

Ä

Mit Urteil vom 30.08.2016 hat das Sozialgericht den Bescheid der Beklagten aufgehoben und festgestellt, dass der KlÄ¶ger in den in den Bescheiden festgestellten ZeitrÄ¶umen nicht abhÄ¶ngig beschÄ¶ftigt gewesen sei und nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, sozialen Pflege-, gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÄ¶rderung unterlegen habe. Nach Darstellung der einschlä¶gigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) fÄ¶hrt das Sozialgericht aus, es Ä¶berwÄ¶gen unter Beachtung dieser GrundsÄ¶tze und in AbwÄ¶gung der UmstÄ¶nde des Einzelfalles hier die fÄ¶r eine selbstÄ¶ndige und damit sozialversicherungsfreie TÄ¶tigkeit sprechenden Gesichtspunkte. Die KlÄ¶ger hÄ¶tten entsprechende WerkvertrÄ¶ge geschlossen; es sei ausdrÄ¶cklich kein BeschÄ¶ftigungsverhÄ¶ltnis gewollt gewesen. Als Subunternehmer habe der KlÄ¶ger keinen Weisungen hinsichtlich der Zeit, Dauer, dem Ort und der ArbeitsausfÄ¶hrung unterlegen. Innerhalb der vom Auftraggeber vorgegebenen Zeiten sei er frei gewesen, die erforderlichen TÄ¶tigkeiten auszufÄ¶hren. Der bestimmte Zeitrahmen ergebe sich aus der Natur der Sache, da bei Bauleistungen bestimmte Gewerke innerhalb bestimmter zeitlicher Vorgaben zu erledigen seien. Der KlÄ¶ger sei nicht eingegliedert und in seiner Zeiteinteilung frei gewesen. Er habe selbst einem Insolvenzrisiko unterlegen, die Kosten fÄ¶r eine Betriebshaftpflichtversicherung selbst getragen und habe selbst fÄ¶r SchÄ¶den aufkommen mÄ¶ssen, so fÄ¶r seine TÄ¶tigkeit bei einem weiteren Subunternehmer (Firma B&T). Er habe einen hÄ¶heren Stundenlohn erhalten und es habe auch am Moment der persÄ¶nlichen AbhÄ¶ngigkeit gefehlt, weil der KlÄ¶ger Ä¶uch auch im streitigen ZeitraumÄ¶ Ä¶ber mehrere Auftraggeber verfÄ¶gt habe. Zu berÄ¶cksichtigen sei, dass er die Umsatzgrenze fÄ¶r Kleinunternehmer Ä¶berschritten habe und der Umsatzsteuerpflicht unerzogen worden sei. Weiteres Indiz fÄ¶r die SelbstÄ¶ndigkeit sei das bewilligte Einstiegsgeld. Er habe eigenes Werkzeug angeschafft und verwendet, fÄ¶r das er einen grÄ¶ßeren Rollkoffer benÄ¶tigt habe.

Ä

Gegen das ihr am 24.11.2016 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 07.12.2017 beim SÄ¶chsischen Landessozialgericht Berufung eingelegt. Zur BegrÄ¶ndung trÄ¶gt sie vor, allein der Wille der vertragschließenden Parteien bestimme nicht, ob die TÄ¶tigkeit als BeschÄ¶ftigung oder SelbstÄ¶ndigkeit definiert werde. Bei den

getroffenen Vereinbarungen handele es sich nicht um echte Werkverträge. Vielmehr sei der Kläger in den Ablauf des Gesamtwerks integriert gewesen. Ihm seien lediglich Teilbereiche übertragen gewesen. Die Vorgabe eines bestimmten Zeitrahmens spreche auch für eine Beschäftigung, selbst wenn sich die Eingliederung aus der Natur der Sache ergebe. Der Kläger habe nicht die Erstellung eines Werks, sondern lediglich das Tätigwerden im Montagebereich, also die weisungsgemäße Verwendung seiner Arbeitskraft im Rahmen einer Teamarbeit geschuldet. So habe er auf den Baustellen vor Ort eine Einweisung erhalten.

Ä

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 30.08.2016 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Ä

Die Klägerin beantragt,

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Sie trägt vor, das Sozialgericht habe den festgestellten Sachverhalt zutreffend gewürdigt. Es sei zu beachten, dass der Kläger fürdermittel in Anspruch genommen und damit erfolgreich eine wirtschaftliche Existenz aufgebaut habe. Das vorliegende Verfahren zeige anschaulich die Starrheit der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung: es sei absolut üblich und auf Baustellen geläufig, dass die unterschiedlichen Gewerke und die anwesenden Personen sich im Sinne des Baufortschritts sowohl zeitlich als auch sachlich abstimmten.

Ä

Der Kläger beantragt,

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Ä

Er verweist auf das zutreffende Urteil des Sozialgerichts und trägt vor, dieses habe zutreffend festgestellt, dass Werkverträge abgeschlossen worden seien. Als Subunternehmer habe der Kläger keinen Weisungen hinsichtlich Zeit, Ort, und Dauer der Arbeitsleistung unterlegen. Auch in der Arbeitsaufteilung und -einteilung sei er frei gewesen. Er habe ein Unternehmerrisiko getragen, nämlich

u.a. investiert und über Werkzeuge im Wert von mehr als 4.000,00 EUR verfügt, die er selbst habe ersetzen müssen. Seine Eingliederung in den Betrieb der Klägerin liege ausschließlich in der Eigenart der zu erbringenden Leistung und trete daher in ihrer Bedeutung zurück. Innerhalb der Auftragsleistung habe er keinen Weisungen unterlegen.

Ä

Übereinstimmend tragen die Kläger vor, dass die damals vom Kläger ausgestellten Rechnungen nachträglich vom Finanzamt beanstandet worden seien, da sie keine Umsatzsteuer ausgewiesen hätten. In dem Verfahren beim Finanzamt sei festgestellt worden, dass der Kläger selbstständig sei und nicht der Kleinunternehmerregelung unterfalle. Dies sei dann im Nachhinein noch zwischen den Klägern ausgeglichen worden.

Ä

Die Beigeladenen haben keine Anträge gestellt.

Ä

In der mündlichen Verhandlung am 08.05.2020 ist Beweis erhoben worden durch Einvernahme des Zeugen I., der in der hier streitigen Zeit als Vorarbeiter der Klägerin auf derselben Baustelle wie der Kläger tätig war. Wegen des Inhalts der Zeugenaussage wird auf die Niederschrift vom 08.05.2020 verwiesen.

Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge und die Verwaltungsakte der Beklagten (1. Band Bl. 1-121) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Ä

Ä

Ä

Entscheidungsgründe

Ä

Der Senat kann gemäß [§ 155 Abs. 3 und Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch die Berichterstatterin als Einzelrichter entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr Einverständnis erklärt haben. Er kann auch in Abwesenheit der Beigeladenen entscheiden, weil sie auf diese Möglichkeit in der Terminsmitteilung hingewiesen worden sind.

Â

Die zulässige Berufung ist begründet.

Â

Das Urteil des Sozialgerichts ist aufzuheben, weil die Klage abzuweisen ist. Denn die Bescheide der Beklagten vom 16.05.2014 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 27.04.2015 sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)). Zu Recht hat die Beklagte mit diesen Bescheiden im Verfahren nach [Â§ 7a SGB IV](#) festgestellt, dass der Kläger bei seiner Tätigkeit für die Klägerin in den im Bescheid vom 16.05.2014 genannten Zeiträumen ab 09.09.2013 bis 12.12.2013 eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

Â

Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, unterliegen der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung ([Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch [SGB V], [Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1](#) Elftes Buch Sozialgesetzbuch, [Â§ 1 Satz 1 Nr. 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch und [Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#)). Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer (abhängigen) Beschäftigung ist [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#), in der insoweit seit 01.01.1999 unverändert geltenden Fassung des Gesetzes zur Förderung der Selbständigkeit vom 20.12.1999 ([BGBl. 2000 I S. 2](#)).

Â

Beschäftigung ist gemäß [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (Satz 1). Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Klarzustellen ist, dass der hier maßgebliche Tatbestand des [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) nicht nur eine âFestanstellungâ oder einen schriftlichen Arbeitsvertrag oder sonstige schriftliche Vereinbarungen erfasst. Der gesetzliche Typus eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses umfasst die ganze Bandbreite in Betracht kommender âmehr oder weniger âtypischerâ Beschäftigungsmodelle, bei denen die sog. âFestanstellungenâ nur einen Teil der in Betracht kommenden Ausprägungen darstellen (vgl. auch Landessozialgericht [LSG] Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 14.11.2018 â [L 2 BA 68/18 B ER](#) â juris Rn. 31). Insbesondere ordnet das Sozialversicherungsrecht Versicherungspflicht nicht nur für unbefristete Dauerbeschäftigungen an (vgl. BSG, Urteil vom 07.06.2019 â [B 12 KR 8/18 R](#) â juris Rn. 30).

Â

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG (z.B. Urteil vom 07.06.2019 [B 12 R 6/18 R](#) juris Rn. 13; Urteil vom 31.03.2017 [B 12 R 7/15 R](#) juris Rn. 21; Urteil vom 11.11.2015 [B 12 KR 13/14 R](#) juris Rn. 18; Urteil vom 29.08.2012 [B 12 KR 25/10 R](#) juris Rn. 15; Urteil vom 18.12.2001 [B 12 KR 10/01 R](#) juris Rn. 12), welcher der erkennende Senat folgt, setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann eingeschränkt und zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, richtet sich ausgehend von den genannten Umständen nach dem Gesamtbild der Tätigkeit und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen (BSG, Urteil vom 04.09.2018 [B 12 KR 11/17 R](#) juris Rn. 18; Urteil vom 14.03.2018 [B 12 KR 13/17 R](#) juris Rn. 16; Urteil vom 31.03.2017 [B 12 R 7/15 R](#) juris Rn. 21; Urteil vom 18.11.2015 [B 12 KR 16/13 R](#) juris Rn. 16; Urteil vom 30.04.2013 [B 12 KR 19/11 R](#) juris Rn. 13). Ob eine wertende Zuordnung zum Typus der Beschäftigung gerechtfertigt ist, ergibt sich aus dem Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich zulässigen tatsächlich vollzogen worden ist (BSG, Urteil vom 29.08.2012 [B 12 KR 25/10 R](#) juris Rn. 16; Urteil vom 30.04.2013 [B 12 KR 19/11 R](#) juris Rn. 14; Urteil vom 29.08.2012 [B 12 KR 25/10 R](#) juris Rn. 16). Die jeweilige Zuordnung einer Tätigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschäftigung bzw. selbständigen Tätigkeit setzt dabei voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei, gegeneinander abgewogen werden (BSG, Urteil vom 07.06.2019 [B 12 R 6/18 R](#) juris Rn. 13; Urteil vom 04.06.2019 [B 12 R 11/18 R](#) juris Rn. 14; Urteil vom 25.04.2012 [B 12 KR 24/10 R](#) juris Rn. 25).

Ä

Ausgangspunkt ist daher zunächst das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschließen lässt. Eine im Widerspruch zu ursprünglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsächliche Beziehung und die hieraus gezogene Schlussfolgerung auf die tatsächlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung gehen der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine formlose Abbedingung rechtlich möglich ist. Umgekehrt gilt, dass die Nichtausübung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. In diesem Sinne gilt, dass die tatsächlichen Verhältnisse den Ausschlag geben, wenn sie von Vereinbarungen abweichen.

Maßgebend ist die Rechtsbeziehung so, wie sie praktiziert wird und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulässig ist (vgl. BSG, Urteil vom 29.08.2012 [â B 1 KR 25/10](#) [â juris Rn. 16](#); Urteil vom 30.04.2013 [â B 12 KR 19/11 R](#) [â juris Rn. 14](#) jeweils m.w.N.; s.a. Sächsisches LSG, Urteil vom 04.03.2014 [â L 1 KR 9/11](#) [â juris Rn. 34](#)).

Â

Â

Daran gemessen steht aufgrund des Vorbringens der Beteiligten im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sowie nach der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Senats fest, dass der Kläger bei seiner Tätigkeit in den hier streitigen Zeiten abhängig beschäftigt war, weil er in den Betrieb der Klägerin eingegliedert war und ihren Weisungen unterlag, bevor diese Beschäftigung endete. Die Klägerin wollte zwar den Kläger als Subunternehmer, also als Selbständigen einsetzen. Offenbar ging auch der Kläger davon aus, als Solo-Selbständiger tätig gewesen zu sein. Sich selbständig zu machen, war schon vorher seine Absicht gewesen; dafür hatte er den Eingliederungszuschuss erhalten und die Investition in Werkzeug (ca. 4.000,00 EUR) getätigt, also nicht speziell im Hinblick auf seine Tätigkeit für die Klägerin.

Â

Die hier streitigen Geschäftsbeziehungen der Kläger beruhen auf mündlichen Absprachen, die sich nach dem Vortrag der Klägerin so darstellten, dass sie dem Kläger Arbeiten vorschlug, die sie benötigte und die er nach Bedarf ausführte. Vorliegend hat die Klägerin die von ihren Auftraggebern erhaltenen Reparatur- und Montageaufträge somit dadurch erfüllt, dass sie sich (auch) des Klägers bediente. Anschaulich ergibt sich dies aus dem Arbeitsbericht Nr. 1093 vom 13.09.2013 (Bl. 14 der Verwaltungsakte), wo der Kläger als Monteur der Klägerin aufgetreten ist, um Fenster und Sonnenschutzelemente bei deren Kunden einzustellen (siehe auch Rechnung des Klägers Nr. 21/13). Auch hat der Zeuge I., der auf der Baustelle X. als Bauleiter der Klägerin tätig war, angegeben, außer ihm und 4-5 festgestellten und Leiharbeitskräften sei auch der Kläger tätig gewesen. Diese Arbeitskräfte hat die Klägerin eingesetzt, um die ihr auf der Baustelle obliegenden Arbeiten entsprechend dem Baufortschritt termingerecht zu erledigen. Daraus folgt, dass die Klägerin neben den eigenen (festgestellten oder Leih-)Arbeitskräften nämlich bei Bedarf auch auf den Kläger zurückgegriffen hat, um ihre eigenen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Senat verkennt nicht die besondere Situation im Baugewerbe, wo mehrere Unternehmer im Zusammenwirken ein Gesamtwerk herstellen und bezogen auf die ihrem Auftrag entsprechenden bzw. vom (Haupt-) Auftraggeber gesondert ausgeschriebenen Gewerke jeweils selbständig tätig sind. Im Blick hat der Senat auch, dass gerade Handwerker auch dann selbständig tätig sind, wenn das zu erstellende Werk in allen Einzelheiten der Vorstellung des Auftraggebers entsprechen soll. Davon zu unterscheiden sind jedoch die Fälle, in denen es wie hier in erster Linie auf den Einsatz der benötigten Arbeitskraft

(einschließlich Know-How) und weniger auf die Herstellung eines Werks kommt. So haben weder der Kläger noch die Klägerin konkret angegeben, welches konkrete Werk der Kläger für die Klägerin herstellen sollte (insoweit anders als LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 08.08.2019 – [L 7 BA 3027/18](#) – juris Rn. 42). Vielmehr trug der Kläger mit seiner Arbeit für die Klägerin dazu bei, dass diese ihrerseits, die ihren Auftraggebern geschuldeten Werke – also auf der Baustelle X: die Montage der Fenster, Rollos, Gitter und Sonnenschutzanlagen – termingerecht fertiggestellt wurden. Nicht anders zu verstehen ist der Vortrag der Klägerin, für Auftragspitzen oder Ausfälle würden regelmäßig Subunternehmer beschäftigt und Werkverträge werden dabei grundsätzlich auf Zuruf und auf der Basis von Stundenverrechnungssätzen geschlossen. Auch anhand der vom Kläger gestellten Rechnungen kann der Senat nicht feststellen, welches von ihm zu erbringende Werk er der Klägerin geschuldet haben sollte. Innerhalb der der Klägerin von deren Auftraggebern erteilten Aufträge (z.B. Fenstermontage) ist kein abtrennbarer, dem Kläger auferlegter Unterauftrag, der Gegenstand einer rein werkvertraglichen Vereinbarung sein könnte, zu erkennen (so auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.06.2021 – [L 28 BA 122/18](#) – juris Ls).

Ä

Obwohl der Kläger in seiner Entscheidung, einen Auftrag der Klägerin anzunehmen, frei war, war er – sobald er einen solchen Auftrag angenommen hatte – in den Betrieb der Klägerin auf der jeweiligen Baustelle eingegliedert und unterlag ihren Weisungen. Denn die Merkmale der Eingliederung in einen Betrieb sowie Weisungsgebundenheit sind nicht rein räumlich und zeitlich zu verstehen. Insbesondere bei Arbeitnehmerverrichtungen, die aufgrund anderer Umstände – wie hier: Kenntnisse aus seiner vorhergehender Tätigkeit für eine anderen Firma im 2. Bauabschnitt – keiner Einzelanweisung bedürfen, legen bereits organisatorische Dinge betreffende Weisungen den Beschäftigten in der Ausübung seiner Arbeit fest, ohne dass es entscheidend darauf ankommt, ob dieser seine Tätigkeit zu festen Arbeitszeiten in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers mit konkreten, einzelfallbezogenen Vorgaben ausübt. So waren vorliegend Ort und Zeit der durchzuführenden Leistungen durch den Standort der Baustelle und den jeweiligen Baufortschritt vorgegeben. Keinen Zweifel hat der Senat, dass sich auch Subunternehmer in das Baustellenregime und die vorgegebenen zeitlichen Zwänge einordnen müssen, nämlich genauso wie die Klägerin sich ihrerseits an die Vorgaben ihrer Auftraggeber halten und mit den anderen Gewerken abstimmen muss, von denen es wiederum abhängt, ob und wann die z.B. für die Fenstermontage erforderlichen Arbeiten durchgeführt werden können und müssen, um die Folgetermine einhalten zu können. Dem Kläger wurde jedoch in diesem Gefüge kein eigener Spielraum eingeräumt, sondern er hat seinerseits lediglich die Vorgaben des Bauleiters der Klägerin auf der Baustelle umgesetzt.

Ä

Die Klägerin hat somit auf diese Weise ihre vertraglichen Pflichten auf ihre

Mitarbeiter und den Klaxger nach dessen zeitlicher Verfaxgbarkeit verteilt, um so die Vorgaben ihrer Auftraggeber einhalten zu kaxnnen. Es ist nicht ersichtlich, dass dem Klaxger im Hinblick auf die Durchfaxhrung der Arbeiten ein relevanter eigener Spielraum in zeitlicher oder in gestalterischer Hinsicht zugestanden haxtte. Vielmehr waren die Fertigstellungstermine und die Art der Arbeiten (z.B. Daxmmarbeiten, Halteax und Anschlagwinkel montieren) vorgegeben. Die Taxtigkeit unterlag somit hinsichtlich des vorgegebenen Zeitpunktes und Umfangs ohne Einschraxnkung den Weisungen der Klaxgerin. Falls keine Vorgabe hinsichtlich der Art der Arbeitsausfaxhrung gemacht wurde, faxhrt dies zu keiner anderen Bewertung, weil die Klaxgerin dann davon ausging, dass der Klaxger die ihm axbertragenen Arbeiten seinen handwerklichen Faxhigkeiten und den fachlichen Anforderungen entsprechend ausfaxhrt. Damit gehaxrte der Klaxger auf der betreffenden Baustelle zu denjenigen, die den Auftrag der Klaxgerin erledigt haben. Dies galt faxr ihn ebenso wie faxr die auf der Grundlage von Arbeitsvertraxgen im Unternehmen der Klaxgerin beschaxftigten Mitarbeiter auf derselben Baustelle, sobald er seine Bereitschaft erklaxrt hatte, faxr die Klaxgerin taxtig zu werden. Er nahm hierzu konkrete Einzelauftraxge entgegen, die sich aus den Baubesprechungen ergaben, und hatte die ihm vom Bauleiter vorgegebenen Termine einzuhalten. Dies hat der Zeuge lax|. bestaxtigt, in dem er angab, der Klaxger sei ax hinzugebuchtax worden. An ihn seien die Vorgaben aus der Bauberatung als Zielsetzung weitergeben worden, beispielsweise an welcher Fassadenseite Anschlag- und Haltewinkel bis wann zu montieren waren. Damit der Zeuge in der Bauberatung aussagekraxftig sein kaxnne, habe er den Baufortschritt aller Subunternehmer der Klaxgerin ax auch des Klaxgers ax gepraxft. Der Zeuge hat auch bestaxtigt, dass der Klaxger ax wenn auch in geringem Umfang ax mit den Arbeitskraxften der Klaxgerin beispielsweise beim Kraneinsatz zusammengearbeitet hat. Faxr kleinere Auftraxge hat die Klaxgerin selbst den Klaxger als eigenen Mitarbeiter bezeichnet, wenn er auch keine Firmenkleidung der Klaxgerin trug.

ax

Der Klaxger war organisatorisch in die von den Auftraggebern der Klaxgerin vorgegebenen Arbeitsablaxufe und damit in den Betriebsablauf der Klaxgerin auf der jeweiligen Baustelle eingegliedert. Der Klaxger hat lediglich seine Arbeitsleistung zu einem Stundenlohn von 14,00 EUR zur Verfaxgung gestellt und daraxber hinaus keine ax Angebotskalkulationax vorgenommen. Die konkrete Montagetaxtigkeit des Klaxgers bedurfte keiner weitergehenden Einzelanweisung durch die Klaxgerin, weil dem Klaxger die Baustelle aus seiner Taxtigkeit im 2. ax Bauabschnitt bekannt war; die Klaxgerin konnte ihrerseits aufgrund dieses Umstandes seine Faxhigkeiten und seine Arbeitsweise einschaxtzen. Dass es bei Bauvorhaben axblich oder zumindest verbreitet sein mag, im Rahmen der zugesprochenen Lose oder innerhalb der faxr bestimmte Gewerke erteilten Auftraxge einzelne Arbeiten an Nach- oder Subunternehmer weiterzugeben, spricht nicht gegen die Annahme einer abhaxngigen Beschaxftigung. Vielmehr ist anhand der vorliegenden Erkenntnisse im jedem Einzelfall zu entscheiden, ob sich die ausgefaxhrte Taxtigkeit aufgrund objektiver Merkmale als abhaxngige Beschaxftigung oder als selbstaxndige Taxtigkeit darstellt. Im hier zu bewertenden

Fall $\hat{=}$ berwiegen die Merkmale einer abh $\hat{=}$ ngigen Besch $\hat{=}$ ftigung, weil der Einsatz der Arbeitskraft des Kl $\hat{=}$ gers f $\hat{=}$ r die Kl $\hat{=}$ gerin entscheidend war und seiner T $\hat{=}$ tigkeit kein konkret von ihm zu erbringendes Werk zugeordnet werden kann.

$\hat{=}$

Als untypisches Merkmal f $\hat{=}$ r einen Arbeitnehmer bleibt damit beim Kl $\hat{=}$ ger lediglich die f $\hat{=}$ r ihn bestehende M $\hat{=}$ glichkeit, die $\hat{=}$ bernahme eines Auftrags abzulehnen. Dies ist jedoch f $\hat{=}$ r seine T $\hat{=}$ tigkeit und deren rechtliche Einordnung gem $\hat{=}$ [§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) von untergeordneter Bedeutung, zumal er in den hier streitigen Zeitr $\hat{=}$ umen nach den vorliegenden Rechnungen in der Regel an f $\hat{=}$ nf Tagen pro Woche oft bis zu neun Stunden t $\hat{=}$ glich, ausnahmsweise auch am Wochenende f $\hat{=}$ r den Betrieb der Kl $\hat{=}$ gerin t $\hat{=}$ tig war. Der Kl $\hat{=}$ ger war nach seinen Angaben damals froh, mangels anderer Auftr $\hat{=}$ ge durchg $\hat{=}$ ngig f $\hat{=}$ r die Kl $\hat{=}$ gerin arbeiten zu k $\hat{=}$ nnen. Formen flexibler Arbeitszeitgestaltung sind inzwischen auch im Rahmen von versicherungspflichtigen Arbeitsverh $\hat{=}$ ltnissen nicht ungew $\hat{=}$ hnlich und insbesondere dort anzutreffen, wo f $\hat{=}$ r den Arbeitgeber nicht die Anwesenheit des Arbeitnehmers im Betrieb zu einer bestimmten Zeit von Bedeutung ist, sondern die tats $\hat{=}$ chliche Erledigung bestimmter Arbeiten in einem vorgegebenen Zeitrahmen, wie dies typischerweise bei Au $\hat{=}$ endienstmitarbeitern (ebenso: Hessisches LSG, Urteil vom 12.07.2007 $\hat{=}$ LA [8/14 KR 280/04](#) $\hat{=}$ juris Rn. 27) oder $\hat{=}$ wie hier $\hat{=}$ Monteuren der Fall ist.

$\hat{=}$

Somit bleibt $\hat{=}$ ab Auftragsannahme durch den Kl $\hat{=}$ ger $\hat{=}$ als Unterschied zur T $\hat{=}$ tigkeit der festangestellten Mitarbeiter der Kl $\hat{=}$ gerin auf der Baustelle, dass der Kl $\hat{=}$ ger in Bezug auf seine Arbeitszeit $\hat{=}$ ber ein gewisses Ma $\hat{=}$ an Freiheit verf $\hat{=}$ gte, er selbst $\hat{=}$ ndig zur Baustelle fuhr und selbst f $\hat{=}$ r sein Werkzeug zu sorgen hatte. Dies ist jedoch f $\hat{=}$ r seine T $\hat{=}$ tigkeit f $\hat{=}$ r die Kl $\hat{=}$ gerin und deren sozialversicherungsrechtliche Einordnung von untergeordneter Bedeutung. Soweit der Kl $\hat{=}$ ger auf den Baustellen eigenes Werkzeug verwendet hat, spricht die $\hat{=}$ bernahme zus $\hat{=}$ tzlicher Kosten und Risiken eines Besch $\hat{=}$ ftigten nicht gegen eine abh $\hat{=}$ ngige Besch $\hat{=}$ ftigung. Dasselbe gilt f $\hat{=}$ r den Weg zur Baustelle. Auch ist nicht ersichtlich, dass der Kl $\hat{=}$ ger in den hier streitigen Zeitr $\hat{=}$ umen einen Einsatz f $\hat{=}$ r die Kl $\hat{=}$ gerin nicht pers $\hat{=}$ nlich erledigt h $\hat{=}$ tte. Irrelevant ist in diesem Zusammenhang im $\hat{=}$ brigen, ob der Kl $\hat{=}$ ger zu anderen Zeiten auch f $\hat{=}$ r andere Auftraggeber t $\hat{=}$ tig war. Denn zu beurteilen ist allein die f $\hat{=}$ r das Unternehmen des Kl $\hat{=}$ gers ausgef $\hat{=}$ hrte T $\hat{=}$ tigkeit.

$\hat{=}$

Schlie $\hat{=}$ lich spricht die vereinbarte Verg $\hat{=}$ tung von 14,00 $\hat{=}$ EUR pro Stunde nicht f $\hat{=}$ r die Annahme einer selbst $\hat{=}$ ndigen T $\hat{=}$ tigkeit, sondern eher f $\hat{=}$ r die Abgeltung der $\hat{=}$ im Vergleich zu den festangestellten Arbeitern, die ca. 7,00 EUR Stundenlohn erhielten $\hat{=}$ zus $\hat{=}$ tzlichen Lasten (z.B. Werkzeug). Ohnehin ist die H $\hat{=}$ he des vereinbarten Entgeltes nur eines von vielen in der Gesamtw $\hat{=}$ rdigung

zu berücksichtigenden Indizien. Sie ist als Ausdruck des Parteiwillens zu werten, dem nach der Rechtsprechung des BSG, der der Senat folgt, jedoch generell nur dann überhaupt eine potentielle Bedeutung zukommt, wenn dieser Wille den festgestellten sonstigen tatsächlichen Verhältnissen nicht offensichtlich widerspricht und er durch weitere Aspekte gestützt wird bzw. die übrigen Umstände gleichermaßen für Selbstständigkeit wie für eine Beschäftigung sprechen (vgl. BSG, Urteil vom 07.06.2019 – [B 12 R 6/18 R](#) – juris Rn. 34 m.w.N.). Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass das vereinbarte Entgelt so hoch gewesen wäre, dass dem Kläger damit eine hinreichende Eigenvorsorge für alle sozialversicherungsrechtlichen Risiken ohne weiteres möglich war (vgl. BSG, Urteil vom 04.06.2019 – [B 12 R 10/18 R](#) – juris Rn. 41; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 01.11.2017 – [L 2 R 227/17](#) – juris Rn 58).

Ä

Soweit die Kläger geltend machen, die Finanzverwaltung habe die Tätigkeit des Klägers als selbstständige eingestuft, ändert dies nichts an dem festgestellten, sozialversicherungsrechtlich zu beurteilenden Ergebnis, dass der Kläger in den streitigen Zeiträumen bei der Klägerin abhängig beschäftigt war. Denn der vom Finanzamt zu bewertende Sachverhalt richtet sich nach anderen gesetzlichen Vorgaben als eine Beurteilung nach [§ 7 Abs. 1 SGB IV](#). Außerdem besteht auch kein vollständiger Gleichklang des arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs mit dem Beschäftigtenbegriff nach [§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), wonach Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit ist, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Daraus folgt, dass grundsätzlich eine Beschäftigung vorliegt, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht; allerdings auch, dass eine Beschäftigung auch dann vorliegen kann, wenn kein Arbeitsverhältnis vorliegt; Beschäftigung ist nicht gleichzusetzen mit dem Arbeitsverhältnis (vgl. Bundesarbeitsgericht [BAG], Beschluss vom 30.08.2000 – [5 AZB 12/00](#) – juris Rn. 11). Während die arbeitsgerichtliche Entscheidungspraxis darauf beruht, dass der privatautonomen Entscheidung der Vertragsparteien im Arbeitsrecht eine besondere Bedeutung beigemessen wird, dient die Sozialversicherung neben der sozialen Absicherung des Einzelnen auch dem Schutz der Mitglieder der Pflichtversicherungssysteme, die in einer Solidargemeinschaft und organisiert in Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammengeschlossen sind, was ausschließt, dass über die rechtliche Einordnung einer Tätigkeit allein die von den Vertragsschließenden getroffenen Vereinbarungen entscheiden (vgl. BSG, Urteil vom 04.06.2019 – [B 12 R 10/18 R](#) – juris Rn. 23 m.w.N.).

Ä

Der Umstand, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis gerade nicht eingegangen werden sollte, reicht demzufolge nicht aus, um den Kläger als selbstständigen Subunternehmer anzusehen (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 29.06.2017 – [L 10 R 592/17](#) – juris Rn. 29). Denn dies zeigt lediglich, dass die Beteiligten von einer selbstständigen Tätigkeit ausgingen bzw. ausgehen wollten und deshalb übliche Arbeitnehmerrechte nicht vereinbarten. Dem Arbeitnehmer werden dadurch sämtliche Schutzmöglichkeiten genommen,

ohne dass dies durch unternehmerische Rechte oder gar Gewinne kompensiert wird. Gewichtiges Indiz für das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit ist die Übernahme eines Unternehmerrisikos aber erst dann, wenn damit auch tatsächlich Chancen und nicht nur Risiken bei der Einkommenserzielung verbunden sind (BSG, Urteil vom 11.03.2009 – [B 12 KR 21/07 R](#) – juris Rn. 20). Dass der Kläger sich selbst als Selbstständigen ansah und womöglich bewusst auf Arbeitnehmerrechte verzichtete, ist für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung irrelevant. Denn Maßstab für die Unterscheidung zwischen abhängiger oder selbständiger Beschäftigung ist aus den o.g. Gründen nicht der Wille der Vertragspartner, sondern es ist auf die objektiven Merkmale und deren Gewichtung in der Gesamtwürdigung der vereinbarten bzw. verrichteten Tätigkeit abzustellen. Parteivereinbarungen können den Geltungsbereich der Arbeitnehmerschutzrechte nicht einschränken. Maßgebend ist daher gerade nicht die subjektive Vorstellung der Beteiligten, sondern das Gesamtbild der Arbeitsleistung nach den tatsächlichen Verhältnissen (BSG, Urteil vom 22.06.2005 – [B 12 KR 28/03 R](#) – juris Rn. 20; BAG, Urteil vom 20.01.2010 – [5 AZR 106/09](#) – juris Rn. 18).

Ä

Vor diesem Hintergrund hat die Beklagte zutreffend festgestellt, dass der Kläger bei seiner Tätigkeit für die Klägerin der Versicherungs- und Beitragspflicht in der Rentenversicherung, der Kranken- und Pflegeversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag. Es liegen keine Tatbestände vor, die insoweit eine Versicherungsfreiheit begründen oder die Versicherungs- und Beitragspflichtpflicht in diesen Zweigen der Sozialversicherung ausschließen bzw. später – d.h. nach dem in [§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) festgelegten Zeitpunkt (Vorliegen der im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen) – beginnen lassen. Es handelte sich auch nicht um eine geringfügige Beschäftigung gemäß [§ 8 SGB IV](#). Dass der Kläger neben dieser hier zu bewertenden Tätigkeit als Selbständiger beispielsweise für weitere Auftraggeber tätig gewesen sein konnte und u.U. war, ist für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung seiner Tätigkeit bei der Klägerin unerheblich.

Ä

Es können keine relevanten Anhaltspunkte festgestellt werden, die für eine Selbstständigkeit des Klägers sprechen. Als Investition bleibt lediglich das vom Kläger eingesetzte eigene Werkzeug, da er jedenfalls für die hier streitige Tätigkeit das einzubauende Material und die Spezialtechnik von der Klägerin gestellt bekam. Er erhielt einen festen Lohn für geleistete Stunden und hatte keinen Verdienstaufschlag zu befürchten, sobald er einen Auftrag angenommen hatte. Das Insolvenzrisiko war für ihn nicht größer als für die übrigen Beschäftigten der Klägerin. Soweit er nur für tatsächlich geleistete Einsatzzeiten eine Vergütung erhielt, handelt es sich nicht um einen Umstand, der den Inhalt des Arbeitsverhältnisses und der Tätigkeit prägt (vgl. hierzu schon: BSG, Urteil vom 25.01.2001 – [B 12 KR 17/00 R](#) – juris Rn. 24; LSG Nordrhein-

Westfalen, Urteil vom 16.01.2007 [L 11 \(16\) KR 16/04](#) [juris](#) Rn. 23). Das einzig in Betracht kommende Risiko des Klägers, von der Klägerin keine weiteren Aufträge zu erhalten, ist für die hier zu bewertenden tatsächlich erbrachten Arbeitsleistungen nicht entscheidend und kann die Beschäftigung i.S. des [§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) nicht ausschließen.

Ä

Daher ist es auch nicht von entscheidender Bedeutung, dass der Kläger sich als freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung (und daran anknüpfend in der sozialen Pflegeversicherung) selbst versichert hat. Denn das Verfahren im Zusammenhang mit dem Beitritt von Personen wie dem Kläger zur freiwilligen Versicherung ist von seiner Zielrichtung her weder unmittelbar noch mittelbar auf die Feststellung einer Beschäftigung gerichtet. Vielmehr ist dort das Vorliegen von Beschäftigung lediglich eine von mehreren (alternativ bzw. kumulativ) in Betracht kommenden klärungsbedingten Punkten im Zusammenhang mit der Klärung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Beitritt zu einer Krankenkasse als freiwilliges Mitglied (BSG, Urteil vom 29.06.2016 [B 12 R 5/14 R](#) [juris](#) Rn. 27).

Ä

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#). Legen mehrere Beteiligte Rechtsmittel ein, von denen einer [hier](#): der Kläger [zum](#) kostenrechtlich begünstigten Personenkreis des [§ 183 SGG](#) gehört und ein anderer [hier](#): die Klägerin [nicht](#), so richtet sich die Kostenentscheidung in dem Rechtszug für alle Beteiligten einheitlich nach [§ 193 SGG](#) (vgl. BSG, Beschluss vom 29.05.2006 [B 2 U 391/05 B](#) [juris](#) Rn. 17).

Ä

Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor ([§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 22.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024